



# Satzung der Basketballgemeinschaft Ober-Ramstadt

Stand: 19.05.2006

## § 1. Name und Sitz

Der Verein führt den Namen **Basketballgemeinschaft (abgekürzt: BG) Ober-Ramstadt**. Er soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Darmstadt eingetragen werden. Nach der Eintragung erhält er den Zusatz e.V. (eingetragener Verein). Sitz des Vereins ist Ober-Ramstadt.

## § 2. Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar die Ausübung und Förderung des Basketballsports. Hierdurch soll das Interesse weiter Bevölkerungsschichten am Basketballsport geweckt werden. Der Satzungszweck wird ausschließlich und unmittelbar durch eigenes Wirken verwirklicht insbesondere durch Zusammenarbeit mit Schulen, Durchführung von Trainingsstunden und die Möglichkeit zur Teilnahme am Wettbewerb.
2. Der Verein ist selbstlos tätig: er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Seine Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in Ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Gewinn wird von dem Verein nicht erstrebt. Um die für die Zweckverfolgung erforderlichen Ziele zu erreichen, kann der Verein jedoch ein Zweckvermögen ansammeln. Die Inhaber von Vereinsämtern (Vorstandsmitglieder) üben ihre Tätigkeiten ehrenamtlich aus. Übersteigen die anfallenden Arbeiten das zumutbare Maß einer ehrenamtlichen Tätigkeit, so kann ein hauptamtlicher Geschäftsführer und das hierfür erforderliche Hilfspersonal eingestellt werden. Für diese Geschäfte dürfen jedoch keine unverhältnismäßig hohen Vergütungen gewährt werden.
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
5. Der Verein strebt die Mitgliedschaft im Landessportbund Hessen e.V. und des zuständigen Fachverbandes an.

## § 3. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr ist ein Rumpfgeschäftsjahr.

## § 4. Mitglieder

Mitglied kann jeder werden. Der Verein hat:

### 1. Ordentliche Mitglieder:

Diese sind alle diejenigen, die den Basketballsport aktiv ausüben oder sich aktiv an der Vereinsführung beteiligen.



## 2. außerordentliche Mitglieder

### a ) Mitglieder auf Zeit

Diese sind diejenigen, die zeitlich befristet dem Basketballclub beitreten. Die Mindestdauer beträgt ein Jahr und kann jährlich erneuert werden.

### b ) Firmenmitgliedschaften:

Dieses sind Unternehmen, denen das Recht zusteht, jeweils zu Geschäftjahresbeginn eine begrenzte Personenzahl zu benennen, die für das jeweilige Geschäftsjahr die Mitgliedsrechte ausüben. Bis zum Ende eines Geschäftsjahres ist für das Folgegeschäftsjahr eine Person zu benennen, die die Pflichten (insbesondere Zahlungspflicht) übernimmt, während die Vereinszugehörigkeit des Unternehmens besteht.

## 3. Passive/ fördernde Mitglieder:

Dieses sind natürliche und juristische Personen sowie Körperschaften, welche die Zwecke des Vereins unterstützen, ohne den Basketballsport in der BG Ober-Ramstadt e.V. auszuüben.

## 4. Ehrenmitglieder

Der Vorstand kann der Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit vorschlagen. Die Mitgliederversammlung wählt diese mit 2/3 Mehrheit. Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beiträgen und Umlagen befreit.

## § 5. Erwerb der Mitgliedschaft

1. Voraussetzung für den Erwerb der ordentlichen, der außerordentlichen oder der fördernden Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet werden muss.

Bei Minderjährigen ist der Antrag auch vom gesetzlichen Vertreter zu unterzeichnen. Dieser verpflichtet sich mit der Unterzeichnung zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge für den Minderjährigen.

2. Die Entscheidung über eine endgültige Aufnahme trifft der Vorstand.

3. Eine aktive Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum jeweiligen Ende eines Quartals in eine passive Mitgliedschaft umgewandelt werden. In begründeten Sonderfällen (z.B. langfristige Krankheit eines Mitgliedes) kann der Vorstand die aktive Mitgliedschaft ohne Einhaltung einer Frist auf Antrag des Mitgliedes in eine passive Mitgliedschaft umwandeln. Hierüber entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

4. Hat der Verein eine Mitgliederzahl erreicht, deren Überschreitung eine ordentliche Benutzung der zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Anlagen und eine sinnvolle Verfolgung des Vereinszwecks erheblich einschränken oder unmöglich machen, dürfen keine weiteren Mitglieder aufgenommen werden. Mitgliederanträge werden dann in der Reihenfolge ihres zeitlichen Eingangs in einer Warteliste entschieden, wenn sich die Mitgliederzahl wieder unter diese Aufnahmegrenze senkt oder durch Veränderung der Verhältnisse die Aufnahmegrenze erhöht wird. Dabei werden Anträge auf ordentliche Mitgliedschaft bevorzugt behandelt.



## **§ 6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Alle Mitglieder sind berechtigt, die dem Verein zur Verfügung stehenden Einrichtungen und Anlagen, im Rahmen der gegebenen Spiel-/ Trainingspläne und unter Beachtung der Hausordnung zu benutzen und an Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Im Zweifel ist die persönliche Identität durch geeignete Identifizierungsmittel (z.B. Lichtbildausweis) nachzuweisen, damit die Mitgliedschaft überprüft werden kann.
2. Passive und fördernde Mitglieder sind nicht berechtigt am Trainings- und Spielbetrieb teilzunehmen.
3. Die Mitglieder haben sich im Rahmen ihrer Betätigung im Verein so zu verhalten, dass sie keinen Anlass zu begründeten Beanstandungen geben.
4. Die Mitglieder sind für die Durchführung aller Aktivitäten, die dem Zweck des Vereins dienen, mitverantwortlich. Insbesondere alle Aktivitäten zur ordnungsgemäßen Durchführung des Trainings-/ Spielbetriebes. Hierzu hat jede Vereinsmannschaft die Organisation und Durchführung im Rahmen ihrer Möglichkeiten wahrzunehmen. Jedes Mitglied hat hierbei die Pflicht, sich zu den Aufgaben als Schiedsrichter, Kampfrichter oder Übungsleiter zur Verfügung zu stellen.
5. Jedes Mitglied, dessen Ausbildung (z.B. zum Trainer/-in oder Schiedsrichter/-in) der Verein bezahlt hat, ist verpflichtet, dem Verein in diesem Tätigkeitsbereich mindestens ein Jahr zur Verfügung zu stehen, anderenfalls muss das Mitglied die Kosten für die Ausbildungsmaßnahme an den Verein zurückerstatten. Soweit diese Mitglieder nicht in dem von der Ausschreibung geforderten Ausmaß an Aus- und Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen, haben sie ebenfalls die vom Verein für die Maßnahme verauslagten Kosten zu erstatten. Gleiches gilt, wenn diese Mitglieder aus Gründen, die ein fahrlässiges Verhalten erkennen lassen, den Anforderungen solcher Aus- und Fortbildungsmaßnahmen nicht genügen.
6. Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag, gemäß der jeweils gültigen Beitragsordnung, pünktlich und vollständig zu zahlen.
7. Bei mehrfachem Verstoß eines Mitgliedes gegen die aufgeführten Pflichten, kann der Vorstand dem Mitglied die Rechte der Mitgliedschaft ganz oder teilweise, befristet bis zu sechs Monaten, entziehen. Der befristete Entzug der Mitgliederrechte befreit das Mitglied nicht von seinen Pflichten.

## **§ 7. Mitgliedsbeiträge**

1. Die Zahlungen an den Verein erfolgen bargeldlos im Lastschriftinzugsverfahren. Es ist dem Verein eine entsprechende Ermächtigung zu erteilen. Kosten die dadurch entstehen, weil eine Lastschrift nicht erfolgreich durchgeführt werden kann, (insbesondere mangelnde Deckung des Kontos, nicht rechtzeitige Meldung von Kontoänderungen und unberechtigte Widerrufe) werden dem jeweiligen Mitgliedskonto belastet und werden mit der nächsten Lastschrift erhoben.
2. Bei Aufnahme in den Verein ist von ordentlichen, außerordentlichen und passiven/ fördernden Mitgliedern eine Aufnahmegebühr zu zahlen. Außerdem werden von den Mitgliedern Beiträge erhoben.
3. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder der Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern Umlagen erhoben werden. Hierzu bedarf es eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens  $\frac{1}{2}$  der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.
4. Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Mitgliedsbeiträgen und Umlagen werden in einer Beitragsordnung bestimmt, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.



5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand von den Punkten 1 - 4 abweichend handeln und eine anderslautende Zahlungsweise vereinbaren oder Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise stunden oder erlassen. Die Entscheidung des Vorstandes ist nicht anfechtbar. Über das vom Vorstand in derartigen Fällen erlassene bzw. gestundete Gesamtvolumen ist im Rahmen der Jahresabrechnung zu berichten.

### **§ 8. Stimmrecht**

1. Das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung haben alle endgültig aufgenommenen Mitglieder, die zu diesem Zeitpunkt das 16. Lebensjahr vollendet haben.
2. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat eine Stimme.
3. Eine Übertragung des Stimmrechts auf eine andere Person ist nicht zulässig.

### **§ 9. Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss oder Austritt aus dem Verein.
2. Die Austrittserklärung muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erfolgen. Bei Minderjährigen ist die Austrittserklärung auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von einem Monat zum Ende eines Quartals erklärt werden.
3. Soweit die Kündigung nicht den Voraussetzungen des Punktes 2 genügt, ist eine schriftliche Bestätigung der Kündigung durch den Vorstand erforderlich.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
  - a.) Wenn es in grober Weise schuldhaft die Interessen des Vereins verletzt.
  - b.) Wenn es sich durch sein persönliches Verhalten einer weiteren Zugehörigkeit zum Verein unwürdig zeigt.
  - c.) Wenn es trotz mindestens zweifacher schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen gemäß § 7 im Rückstand ist. In diesem Fall darf der Ausschluss erst beschlossen werden, wenn nach Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung der Ausschluss bei Nichtzahlung angedroht wurde. Der Ausschluss wegen Nichtzahlung befreit das Mitglied nicht von seiner Verpflichtung zur Zahlung der rückständigen Beiträge.
  - d.) Der Vorstand kann das Ausschlussverfahren auf eigene Veranlassung oder auf schriftlichen Antrag mindestens eines Vereinsmitgliedes betreiben. Beantragt ein Mitglied den Ausschluss eines anderen Mitgliedes, so hat es den Antrag schriftlich zu begründen. Vor dem Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu geben. Dies gilt nicht im Falle eines Ausschlusses nach § 9.4.c.). Im Anschluss daran entscheidet der Vorstand über den Ausschluss mit einfacher Mehrheit. Im Falle des Ausschlusses sind dem betroffenen Mitglied die Gründe mitzuteilen.
  - e.) Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss Einspruch an die Mitgliederversammlung einlegen. Der Einspruch ist mit Begründung innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung des Einspruchs eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Einspruch mit einfacher Mehrheit entscheidet.

### **§ 10. Organe**

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand



## § 11. Vorstand

Der Vorstand leitet den Verein und besteht aus:

1. Dem/der Vorsitzenden

2. Den stellvertretenden Vorsitzenden:

- a.) Ressort: Recht, Verträge, Zuschüsse, Verbandswesen
- b.) Ressort: Spielbetrieb, Passwesen, Mannschaftsmeldungen, Hallenbelegung, Inventar
- c.) Ressort: Finanzen, Beiträge, Zahlungsverkehr, Rechnungen, Buchhaltung
- d.) Ressort: Öffentlichkeitsarbeit, Presse, Sponsorenbetreuung, Plakate, Broschüren, Veranstaltungen
- e.) Ressort: interner Schriftverkehr
- f.) Ressort: Leistungssport - Jugend
- g.) Ressort: 1. Herrenmannschaft

3. Der Vorstand gemäß §26 BGB besteht aus dem/der Vorsitzenden und dem/der stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 11.2.a.), die den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.

4. Die Vertretungsvollmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass:

a.) nicht im Haushaltsplan festgelegte Rechtsgeschäfte, durch die eine EUR 5.000 übersteigende finanzielle Verpflichtung des Vereins begründet wird, nur gemeinsam durch die Vorstandsmitglieder gemäß § 11.3 getätigt werden dürfen.

Hiervon ausgenommen sind Geschäfte, deren unverzüglicher Abschluss zum Wohle des Vereins oder aus sonstigen dringenden Gründen erforderlich ist. Diese dürfen jedoch nur gemeinsam durch drei Mitglieder des Vorstandes getätigt werden, von denen mindestens eines Vorstand nach § 11.3 ist.

b.) zum Erwerb, zur Veräußerung oder zur Belastung von Grundstücken die Zustimmung der Mitgliederversammlung erforderlich ist.

5. Kein Vorstandsmitglied darf mehr als zwei Ämter innehaben, die Ämter der/des Vorsitzenden und der/des stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 11.2.a.) können nicht von einer Person ausgeübt werden.

6. Jedes Vorstandsmitglied wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Unabhängig von der Amtsdauer bleibt jedes Vorstandsmitglied jedoch bis zur Neuwahl im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das evtl. damit verbundene Amt eines Vorstandsmitgliedes. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.

7. Vorstandsmitglieder können jederzeit auf Antrag von der Mitgliederversammlung abberufen werden. Der Antrag auf Abwahl ist allen Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann vom Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied bestellt werden.

9. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird ehrenamtlich ausgeübt.

10. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Zu seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- a.) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
- b.) Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
- c.) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung und Erstellung der Jahresabrechnung
- d.) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- e.) die Anstellung und Kündigung von Arbeitnehmern des Vereins



f) die ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens

11. Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von dem Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von dem stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 11.2.a.), schriftlich, per email, per fax oder fernmündlich einberufen werden. Die Mitteilung der Tagesordnung ist nicht erforderlich. Eine Einberufungsfrist von einer Woche muss eingehalten werden.

12. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die Stimme des stellvertretenden Vorsitzenden gemäß § 11.2.a.).

13. Für die Beschlüsse über den Ausschluss von Mitgliedern ist zur Beschlussfähigkeit eine Anwesenheit von mindestens 2/3 der Vorstandsmitglieder erforderlich, wobei sich unter den anwesenden Mitgliedern der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende gemäß § 11.2.a.) befinden muss.

14. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.

15. Wichtige, alle Mitglieder betreffende Beschlüsse des Vorstandes müssen im Amtsblatt der Stadt Ober-Ramstadt bekannt gegeben werden.

## **§ 12. Mitgliederversammlung**

1. Mindestens einmal im Jahr, spätestens zwölf Wochen nach Ende des Geschäftsjahres findet die ordentliche Mitgliederversammlung statt.

2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet auf schriftlichen Wunsch von mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder oder auf Wunsch des Vorstandes statt.

3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Einberufung erfolgt durch Veröffentlichung im Amtsblatt der Stadt Ober-Ramstadt. Die Frist beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung.

4. Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder gemäß § 4 geladen. Stimmberechtigt sind die Mitglieder gemäß § 8 dieser Satzung.

5. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgesetzt. In ihr sind bei ordentlichen Mitgliederversammlungen insbesondere aufzunehmen:

- a.) Vorlage des Jahresberichts, der Jahresabrechnung und des Prüfungsberichts.
- b.) Genehmigung des Haushaltsplans für das folgende Geschäftsjahr.
- c.) Entlastung des Vorstandes.

6. Soweit erforderlich sind in die Tagesordnung die nachfolgenden Punkte aufzunehmen:

- a.) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes
- b.) Beschlussfassung über die Änderung der Satzung
- c.) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und Zahlung gemäß § 7 dieser Satzung.
- d.) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschlussbeschluss des Vorstandes.

7. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzungen bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung. Beschlüsse über Gegenstände, die nicht auf der angekündigten Tagesordnung gestanden haben, können nicht gefasst werden, wenn sie einzelne Mitglieder finanziell belasten.



8. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle der Verhinderung von seinem Stellvertreter gemäß § 11.2.a.) oder einem sonstigen Mitglied des Vorstandes geleitet. Ist danach kein Versammlungsleiter vorhanden, übernimmt das Älteste zur Übernahme bereite Mitglied den Vorsitz.

9. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

10. entfallen gemäß Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung der BG Ober-Ramstadt am 19.05.2006.

11. Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter, sofern die Mitgliederversammlung dem nicht widerspricht. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/10 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dieses beantragt.

12. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% stimmberechtigte Vereinsmitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen, sofern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung eine vorsorgliche Einladung zu einer erneuten Mitgliederversammlung mit identischer Tagesordnung, die zeitlich unmittelbar folgen darf, erfolgt ist. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

13. Soweit nicht im Gesetz oder in der Satzung Abweichendes vorgeschrieben ist, fasst die Mitgliederversammlung Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

14. Eine Änderung des Zweckes des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

15. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenanzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

### **§ 13. Jahresabrechnung**

1. Die Prüfung der Jahresabrechnung wird durch die von der Mitgliederversammlung zu wählenden zwei Kassenprüfer vorgenommen. Von den Kassenprüfern darf nur einer und dieses auch nur einmal wiedergewählt werden.

2. Der Prüfbericht ist der Mitgliederversammlung zusammen mit der Jahresabrechnung vorzulegen.

### **§ 14. Auflösung des Vereins**

1. Wird die Auflösung des Vereins beantragt, so ist die Mitgliederversammlung nur dann beschlussfähig, wenn der Antrag in der Einladung angekündigt und mindestens 3/4 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

2. Ist die Mitgliederversammlung danach nicht beschlussfähig, so gilt § 12.12 entsprechend.

3. Der Auflösungsbeschluss bedarf zu seiner Wirksamkeit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht.

4. Eine Änderung dieser Vorschrift bedarf zur Wirksamkeit der Vorraussetzung der vorstehenden Absätze



dieser Vorschrift.

5. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemäß § 11.2.a.) gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

6. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das vorhandene Vermögen nach Abdeckung etwaiger bestehender Verbindlichkeiten an die Stadt Ober-Ramstadt, die das zugewendete Vermögen unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke und zwar wieder zur Förderung des Basketballsports zu verwenden hat.

7. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

#### **§ 15. Haftung**

Für Schäden gleich welcher Art, die einem Vereinsmitglied aus der Teilnahme am Trainings- und Spielbetrieb, anderweitigen Veranstaltungen des Vereins oder durch Benutzung der übrigen Vereinseinrichtungen entstanden sind, haftet der Verein nur, wenn einem Organmitglied oder einer sonstigen Person, für welche der Verein nach den Vorschriften des bürgerlichen Rechts einzustehen hat, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.)